

**Bekanntmachung  
der Gemeinde Burgberg i. Allgäu  
über das Inkrafttreten der zweiten Änderung  
des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet  
West“**

**I.**

Der Gemeinderat Burgberg hat in seiner Sitzung vom 20. Juli 1987 beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Die von der Änderung betroffenen Grundeigentümer sowie die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 BauGB am Verfahren beteiligt. Es sind keine Bedenken und Anregungen eingegangen.

Am 19. 10. 1987 hat der Gemeinderat Burgberg die Änderung als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

**II.**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen verlangt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt jedoch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB):

Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung  
wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**III.**

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet West“ und die Begründung zur Änderung können im Rathaus in Burgberg im Bauamt während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

**IV.**

Mit dieser Bekanntmachung wird die zweite Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet West“ gemäß § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Burgberg, den 18. Februar 1988

GEMEINDE BURGBERG i. ALLGÄU  
gez.: Rogg, 1. Bürgermeister